

Brugg, 17. Oktober 2002

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Geschäftsleitung und der Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) haben die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis genommen und gutgeheissen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV stimmt grundsätzlich dem Anliegen des Bundes zu, die Öffnung des Fernmeldemarktes weiter zu führen und deshalb die Rechtsgrundlagen anzupassen.

2. Grundversorgung, Service public

Für die ausgeprägt dezentrale und oft in strukturschwachen Randgebieten angesiedelte Landwirtschaft ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und erschwinglichen Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Sinn des Service public von entscheidender Bedeutung. Der Eidg. Kommunikationskommission ComCom kommt in der Umsetzung den Gesetzesbestimmungen, welche die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes sicherstellen (Art. 14ff), eine grosse Verantwortung zu. In diesem Sinne kann der SBV auch der neuen Möglichkeit, die Grundversorgung in einem Konzessionsgebiet auf mehrere Konzessionärinnen aufzuteilen, zustimmen.

3. Entbündelung der letzten Meile

Die Frage der Entbündelung der letzten Meile bzw. die Vorgehensweise ist bekanntlich umstritten und aus unserer Sicht der zentrale Punkt der Vorlage. Grundsätzlich teilt der SBV die Einschätzung des UVEK, dass die ehemalige Monopolistin viele Märkte im Bereich der Festnetzdienste nach wie vor beherrscht.

Der SBV ist der Meinung, dass die letzte Meile verschiedene Eigenschaften eines natürlichen Monopols aufweist. Es ist beispielsweise kein vernünftiges Szenario, dass neue Anbieter ihre eigene Infrastruktur aufbauen.

Somit muss es darum gehen, um den Wettbewerb auf der letzten Meile einführen zu können, den Mitbewerbern den Zugang zur entsprechenden Infrastruktur der (Noch-)Monopolistin Swisscom zu gewähren.

Es würden andere technische Möglichkeiten bestehen, unabhängig von der Swisscom und dem bestehenden Kupferleitungsnetz direkt an die Endkunden zu gelangen, z.B. über die GSM-Netze und entsprechender Preisgestaltung des Dienstleistungsangebots oder über die Wireless Local Loop-Technologie. Entsprechende Konzessionen wurden ja vor einiger Zeit vergeben. Offensichtlich werden sie aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht in grossem Massstab wahrgenommen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre eine rasche Liberalisierung der letzten noch bestehenden Monopolbereiche aus Sicht des SBV grundsätzlich wünschenswert. Auch die Landwirtschaft ist an einem auf allen Ebenen funktionierenden Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt in der Schweiz interessiert. Wir sind jedoch der Meinung, dass eine solche einschneidende Änderung der Marktrahmenbedingungen auf gesicherter Rechtsgrundlage und als Resultat eines breiten politischen Diskurses erfolgen sollte.

Somit können wir uns mit der jetzt vorgelegten schnellen Entbündelung der letzten Meile über eine Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste nicht einverstanden erklären. Es ist schon heute absehbar, dass die direkt betroffene Swisscom alle politischen und rechtlichen Hebel in Bewegung setzen wird, um die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Auch wenn man dem Gesetzesweg mit einigem Recht seine Langwierigkeit vorhalten kann, so ist er aus unserer Sicht doch korrekter und letztlich auch demokratischer. Er bietet auch Gewähr, dass verschiedene ungeklärte Sachfragen in den Bereichen Eigentumsgarantie und Investitionsschutz fundiert gewürdigt werden können.

4. Stellung der privaten Grundeigentümer

Dem SBV liegt daran, die Stellung der privaten Grundeigentümer zu stärken. Landeigentümer, welche Grunddienstbarkeiten an Anbieter von Fernmeldediensten abtreten, haben einen Anspruch auf Entschädigung. Die Telekommunikationsbranche ist dazu anzuhalten, diese marktkonform zu bemessen. Dabei sind auch die immateriellen Beeinträchtigungen des Grundeigentums zu berücksichtigen. Enteignungsverfahren dürfen nur als ultima ratio eingeleitet werden. Die Entschädigungsfrage stellt sich auch beim Ausbau bzw. bei der Kapazitätserweiterung von bestehenden Anlagen.

5. Übriges

Mit den übrigen vorgeschlagenen Änderungen kann sich der SBV einverstanden erklären. Die marktregulierende Kompetenz der ComCom soll aufgewertet werden. Entsprechend kommt, wie bereits eingangs erwähnt, dieser Fachkommission eine grosse Verantwortung zu. Es gilt, stets die Balance zwischen frei wirkenden Marktkräften und marktregulierenden Interventionen zu finden.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen bei der Ausgestaltung der endgültigen Gesetzesbotschaft an das Parlament bzw. beim Erlass der Verordnungsänderungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZ. BAUERNVERBAND

H.J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor